

**Entschädigungssatzung
für den
Zweckverband zur Wasserversorgung
Bad Königshofen i. Grabfeld – Gruppe Mitte –
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.06.2020**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Grabfeld -Gruppe Mitte- erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und §§ 11 und 14 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an der Sitzung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 52 v. H. der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit 1000 Einwohner.
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.